

AVB Hörgeräte-Versicherung, Ausgabe Dezember 2017

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und der Globalconsult Versicherungstreuhand AG als Versicherungsnehmerin.

1. Beginn, Ende und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum.

Der Versicherungsschutz endet :

- a) an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum.
- b) im Totalschadenfall.
- c) bei versicherten Teilschadenfällen nach dem zweiten Schadenfall
- d) bei einer Reparatur, die nicht durch den Versicherungsnehmer durchgeführt oder in Auftrag gegeben wurde.

Bei der Anschaffung eines neuen Hörgeräts geht der Versicherungsschutz nicht auf dieses über, sondern es muss eine neue Versicherung für das neue Hörgerät abgeschlossen werden.

2. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 3 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

3. Anspruchsberechtigung im Schadenfall

Anspruchsberechtigt ist der Inhaber des Versicherungszertifikates für den versicherten Gegenstand, unter der Voraussetzung, dass dieser zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes seinen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

5. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das auf dem Versicherungszertifikat mit Marke und Typ aufgeführte Hörgerät und dessen Zubehör inklusive FM-Anlagen bis maximal CHF 5'000

6. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Hörgerätes (effektiver Verkaufspreis inkl. Zubehör und ohne allfällige Rabattierungen).

7. Versicherte Ereignisse

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste an den versicherten Hörgeräten als Folge von gewaltsamen äusseren Einwirkungen sowie Verlust aus Folge von Diebstahl, Verlieren und Verlegen.

8. Leistungen

Bei einer Beschädigung, Zerstörung oder einem Verlust des versicherten Hörgerätes wird ausschliesslich Naturalersatz durch den Hörgerätehändler geleistet:

- Im Teilschadenfall: die Reparaturkosten bis zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Hörgerätes zum Zeitpunkt des Schadenfalls;
- Im Totalschadenfall: ein Ersatzgerät gleicher Art oder Güte. Ist das vom Totalschaden betroffene Hörgerät nicht mehr erhältlich, leistet Helvetia alternativ ein Hörgerät jeden anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Hörgerätes zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte.

9. Selbstbehalt

Die versicherte Person hat im Schadenfall einen Selbstbehalt von CHF 20% je Ereignis zu tragen.

10. Ausschlüsse

Nicht versichert sind (abschliessende Aufzählung):

- Schäden als Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Korrosion oder sonstigen übermässigem Verschmutzungen.
- Schäden für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet (Gewährleistungsschäden).
- Schäden infolge von nicht bestimmungsmässigem Gebrauch.
- Schäden, bei denen die versicherte Person nicht in der Lage ist, den Schadennachweis zu erbringen.
- Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren.
- Schäden infolge von Feuer und Elementareignisse.

11. Unterversicherungsverzicht

Der Versicherer verzichtet auf die Einrede der Unterversicherung. Der Ersatz einzelner Teile oder Geräte kann unter Umständen teurer sein als deren ursprüngliche Kosten.

12. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) via INZMO-App oder direkt beim Hörgerätehändler zu melden. Im Falle eines Diebstahls ist Helvetia dazu berechtigt, einen Polizeirapport einzufordern.

13. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

14. Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Werden Leistungen erbracht, für die die versicherte Person auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung auf Helvetia über.

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistung, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

15. Sicherung der Rückgriffsrechte

Versicherte haben die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sicherzustellen und an Helvetia abzutreten.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz des Versicherers (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person.

Für den Vertrag gilt schweizerisches Recht, im Besonderen das Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).